Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3186

04. 12. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf), Ingrid Becker-Inglau, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Hans Büttner (Ingolstadt), Marion Caspers-Merk, Christel Deichmann, Arne Fuhrmann, Dieter Grasedieck, Dr. Barbara Hendricks, Ingrid Holzhüter, Jann-Peter Janssen, Ilse Janz, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Nicolette Kressl, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Klaus Lohmann (Witten), Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Georg Pfannenstein, Karin Rehbock-Zureich, Bernd Reuter, Otto Schily, Dagmar Schmidt (Meschede), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Walter Schöler, Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Ilse Schumann, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Dr. Bodo Teichmann, Hans-Eberhard Urbaniak, Wolfgang Weiermann, Lydia Westrich
— Drucksache 13/3018 —

Verbesserung des Gewässerschutzes durch Überprüfung von Heizöllagerung in Privathäusern

Die letzten Hochwasser haben zu vielen Ölunfällen durch nicht vorschriftsmäßig installierte Heizöltanks geführt. Insgesamt gehen von Heizöllagern in Privathäusern Gefahren für Umwelt und Gesundheit aus, denen nur durch eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung begegnet werden kann. Die Öltanks, die Lagerräume und die Ölleitungen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist in vielen Fällen sicher nicht der Fall. Es ist sicherzustellen, daß flächendeckend eine kostengünstige Überwachung dieser privaten Heizöllager durchgeführt wird. Dies könnte durch Schornsteinfeger geschehen, die diese Überprüfung wettbewerbsneutral bei ihren regelmäßigen Kontrollen und Kehrtätigkeiten mit engem Kundenkontakt als zusätzliche Pflichtaufgabe kostengünstig übernehmen könnten.

1. Welche Rechtsvorschriften legen Anforderungen an die Heizöllagerung in Privathäusern sowie deren Wartung und Kontrolle beim Betrieb fest?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 29. November 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Heizöllagerung in Privathäusern sowie deren Wartung und Kontrolle beim Betrieb ist bundesrechtlich durch die Paragraphen 19gff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Die Heizöllagerung im Gebäude ist ferner in öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baurechts umfassend geregelt. Die Regelungen sind enthalten in den Landesbauordnungen, den auf ihrer Grundlage erlassenen Feuerungsverordnungen sowie in den dazu gehörenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN 4755.

Auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen sind auch Teile der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) für Anlagen in Privathäusern anwendbar.

2. Wer ist zur Zeit für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Heizöllagerung in Privathäusern zuständig?

Für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb sind der Bauherr/Betreiber selbst sowie verschiedene Behörden nach Landesrecht zuständig. Neben der Wasserbehörde ist dies vor allem die untere Bauaufsichtsbehörde. Diese hat bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung und der Instandhaltung baulicher Anlagen auch losgelöst von der Baugenehmigungspflicht darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (vgl. anstelle der Landesbauordnungen deren Muster § 59).

3. Werden alle Heizöllagerräume und -leitungen regelmäßig durch Fachleute auf ihren nach den Anforderungen des Baurechts, Gewerberechts, Umweltschutzrechts und Wasserrechts erforderlichen Zustand hin überprüft?

Aufgrund der genannten Vorschriften obliegt es dem Bauherrn bzw. Betreiber einer Anlage, Reinigung und Instandhaltung der Anlage durch Fachbetriebe sicherzustellen und nach Maßgabe des Landesrechts Prüfungen durch anerkannte Sachverständige (z. B. TÜV) durchführen zu lassen.

4. Welche Erkenntnisse liegen über den derzeitigen Zustand der privaten Heizöllager vor?

Über den derzeitigen Zustand privater Heizöllager in Gebäuden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Gefahren gehen von diesen zum Teil unkontrolliert aufgestellten und betriebenen Heizöllagern für die Sicherheit und Gesundheit der Betreiber und Dritter und für die Umwelt aus?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über unkontrolliert aufgestellte und betriebene Heizöllager vor.

Von unkontrolliert aufgestellten und betriebenen Heizöllagern könnten Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit und für die Umwelt ausgehen. Der Bundesgesetzgeber und die Länder haben deshalb durch die genannten Regelungen für das oben beschriebene umfassende Sicherheitssystem gesorgt.

6. Ist es angesichts der Gefahren vertretbar, die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Betrieb von Heizöltanks weitgehend den Hausbesitzern zu überlassen, oder sollte eine regelmäßige Überprüfung vorgeschrieben und geregelt werden?

Eine regelmäßige Überprüfung ist vorgeschrieben und geregelt. Zusätzlich räumen die gesetzlichen Vorschriften den zuständigen Behörden vielfältige und weitgehende Kontrollbefugnisse ein.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Überprüfung von Heizöltanks, Lagerräumen und Ölleitungen in Privathäusern den Schornsteinfegern als Pflichtaufgabe zu übertragen?

Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag nicht für sinnvoll und schließt sich insoweit dem Votum des Bundesrates zu diesem Thema an, das dieser in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 abgegeben hat. Der Bundesrat begründet das Votum wie folgt: „Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist bereits umfassend und detailliert geregelt; durch Bundesrecht insbesondere in den §§ 19 g ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In § 19 i WHG ist in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungsmöglichkeiten die Betreiberverantwortung für Heizölbehälter hinsichtlich Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung sowie die regelmäßige Prüfung durch Sachverständige und die Hinzuziehung von Fachbetrieben normiert.

Eine Aufspaltung der wasserrechtlichen Regelung durch Einschaltung der Schornsteinfeger bei der Kontrolle ist nicht sinnvoll."

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333